

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

51. Stück, 06.08.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 6. Aug. 1921.) 51. Stück.

Inhalt:

- Nr. 94. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 23. Juli 1921, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.
- Nr. 95. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichs-Gesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.
- Nr. 96. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1921 zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.

Nr. 94.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.
Oldenburg, den 23. Juli 1921.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Nach näherer Anordnung des Ministeriums der Justiz können Gerichtsschreiber mit der selbständigen Erledigung



bestimmter richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen beauftragt werden. Ebenso können Geschäfte der Gerichtsschreiber in Grundbuchsachen Kanzleibeamten übertragen werden.

§ 2.

Wird die Änderung einer Entscheidung des Gerichtsschreibers in den Angelegenheiten, die ihm auf Grund des § 1 zur selbständigen Erledigung übertragen sind, verlangt, so ist die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen, dem der Gerichtsschreiber angehört.

Die Beschwerde findet in den Fällen, in denen sie zulässig ist, erst gegen die Entscheidung des Gerichts statt.

Oldenburg, den 23. Juli 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung des
Ministerpräsidenten:

Graepel. Meyer.

Wäckel.

Nr. 95.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte und des Oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber.

Oldenburg, den 23. Juli 1921.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte, und des oldenburgischen Gesetzes vom 23. Juli 1921, betreffend Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber wird folgendes bestimmt:



§ 1.

Die nachstehend bezeichneten, bisher vom Richter oder Staatsanwalt wahrgenommenen Geschäfte, sind nach näherer Bestimmung im § 2 von Beamten der Gerichtsschreiberei und der Registratur der Staatsanwaltschaft selbständig wahrzunehmen.

I. Strafsachen.

Die Strafvollstreckung. Ausgenommen von der Ermächtigung sind alle Entscheidungen über Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung sowie über alle Fälle, in denen Zweifel an der Zulässigkeit der Strafvollstreckung bestehen können, ferner die richterlichen Entscheidungen gemäß §§ 490 bis 494 St.P.D. und die Erteilung eines Verweises. Nicht zur Strafvollstreckung gehört die Entscheidung über die Zurückgabe von Gegenständen, die aus Anlaß einer Strafsache in amtlichen Gewahrsam gelangt sind, z. B. im Falle des § 111 St.P.D.

II. Zivilprozefsachen.

1. Über das Gesuch, einen Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären, (§ 699 ZPD.) entscheidet der Gerichtsschreiber auch im Falle der Ablehnung.

2. In den Fällen des § 730 Abs. 1 und des § 733 Abs. 1 ZPD. erteilt der Gerichtsschreiber die vollstreckbare Ausfertigung ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden.

3. Folgende Geschäfte hat der Gerichtsschreiber selbstständig ohne Mitwirkung des Richters zu erledigen:

- a) die nach den §§ 109, 715 ZPD. zu treffenden Entscheidungen, betreffend Rückgabe von Sicherheiten;
- b) die Entscheidungen über Gesuche um Erlaß eines Zahlungsbefehls;

Im Fall des § 14 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte vom 9. September 1915 (RGBl. S. 562) hat der Gerichtsschreiber das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls, wenn er ihm nicht stattgeben will, dem Richter zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob dieser den Zahlungsbefehl erlassen oder Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen will.

- c) die in Bezug auf die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nach den §§ 828 bis 863 ZPO. von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 ZPO. von einem anderen Amtsgericht zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen;
- d) die in den Fällen der §§ 771, 805 ZPO. vom Vollstreckungsgerichte gemäß § 769 Abs. 2 ZPO. zu treffenden Entscheidungen;
- e) die Anordnungen, daß die Partei, die einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§§ 926 Abs. 1, 936 ZPO.);
- f) die Entscheidungen über Anträge auf Aufhebung eines vollzogenen Arrestes gegen Hinterlegung des in dem Arrestbefehle festgestellten Geldebetrages (§ 934 Abs. 1 ZPO.).

III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

1. Vormundschaftsachen.

- a) Verpflichtung des Berufsvormundes.
- b) Die laufenden Geschäfte der Überwachung der Tätigkeit des Vormundes (Vermögensverwaltung und Erziehung), mit Ausnahme jedoch aller Entscheidungen.
- c) Prüfung der Rechnungslegung und Abnahme der Schlußrechnung.

- d) Vaterschaftsanerkennung (§§ 1718, 1720 BGB.) einschließlich der Beurkundung der Verpflichtung zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen in vollstreckbarer Urkunde.

2. Nachlasssachen.

- a) Verhandlungen über Annahme, Rückgabe und Eröffnung letztwilliger Verfügungen.
 b) Verhandlungen über Ausschlagung von Erbschaften (§ 1945 BGB.).

3. Beurkundungen.

- a) Entgegennahme der Erklärungen gemäß § 1577 Abs. 2 und 3 BGB. (Wiederannahme des Mädchennamens durch die geschiedene Ehefrau, Untersagung der Weiterführung des Namens des Mannes durch die Frau seitens des Mannes).
 b) Entgegennahme der Erklärung gemäß § 1662 BGB. (Verzicht des Vaters auf die Nutznießung am Vermögen des Kindes).
 c) Entgegennahme der Erklärung gemäß § 1706 Abs. 2 BGB. (Namenserteilung an das uneheliche Kind).

4. Registerfachen.

- a) Die gesamte Bearbeitung des Handelsregisters A mit Ausnahme des Ordnungsstrafverfahrens.
 b) Das Verfahren, betreffend Eintragungen in das Musterregister.
 c) Verfügungen auf Eintragung in die Liste der Genossen.
 d) Verfügungen auf Eintragung von Urkunden gemäß §§ 259, 260, 275 HGB., § 40 Gesetz, betr. G. m. b. H., §§ 33 Abs. 2, 58 Genossenschaftsgesetzes.



- e) Verfügungen auf Eintragung des Eigentumswechsels (ohne gleichzeitige Pfandbestellung) und Verlegung des Heimatsorts in das Schiffsregister.
- f) Verfügungen auf Eintragung der Einführung oder Aufhebung der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung.
- g) Verfügungen auf Eintragung in das Vereinsregister.
- h) Beschlüsse auf Berichtigung des Standesamtsregisters.

Die Form der Aufzählung in kurzen Stichworten unter III hat nicht den Sinn einer Beschränkung der Übertragung auf die durch diese Bezeichnungen unmittelbar gekennzeichneten Amtshandlungen, es ist vielmehr in weitherziger Auslegung zu prüfen, welche Einzelgeschäfte in den Kreis der hier aufgeführten Gebiete fallen und daher als übertragen anzusehen sind.

IV. Grundbuchsachen.

1. Das Protokoll über eine Erklärung, die der im § 29 GBD. vorgeschriebenen Form bedarf und vor dem Grundbuchamt abgegeben wird, kann auch von dem Gerichtsschreiber aufgenommen werden.
2. Die Eintragungen im Grundbuch und die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie die nachträglich darauf gesetzten Vermerke sind von dem Gerichtsschreiber und einem zweiten Gerichtsschreibereibeamten oder Kanzleibeamten zu unterschreiben; dasselbe gilt von den beglaubigten Abschriften aus dem Grundbuche. Der mit der Unterzeichnung der Eintragungen im Grundbuch beauftragte zweite Gerichtsschreibereibeamte und Kanzleibeamte darf auch die Eintragung in das Grundbuch vornehmen.
3. Die folgenden Geschäfte hat der Gerichtsschreiber selbständig ohne Mitwirkung des Richters zu erledigen:

- a) Verfügungen, betreffend Eintragungen und Löschungen der Vermerke über Eröffnung des Konkurses, sowie über Einleitung des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens, Ausführung des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts nach beendigtem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren;
 - b) die regelmäßigen Verfügungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Mutterrolle;
 - c) Verfügungen auf Anträge, betreffend Erteilung von Abschriften;
 - d) Antworten auf Anfragen über den Inhalt des Grundbuchs;
 - e) Entscheidungen auf Anträge, betreffend die Gestattung der Einsicht des Grundbuchs und der Grundakten.
4. Die Entgegennahme einer Auflassung und die Verfügungen wegen Umschreibung unübersichtlich gewordener Grundbücher bleiben dem Richter vorbehalten.

§ 2.

Die selbständige Wahrnehmung der im § 1 bezeichneten Geschäfte liegt dem nach der Geschäftsverteilung für diese Sachen zuständigen Beamten der Gerichtsschreiberei oder Registratur der Staatsanwaltschaft ob, wenn er vom Oberlandesgericht (von der Zivilkammer II des Landgerichts Lübeck) oder vom Oberstaatsanwalt ganz oder teilweise dazu ermächtigt ist. Dasselbe gilt in Grundbuchsachen bezüglich des Kanzleibeamten.

Die Ermächtigung darf nur erteilt werden, soweit der Beamte infolge seiner praktischen Bewährung zur selbständigen Wahrnehmung der Geschäfte geeignet erscheint. Soweit diese Voraussetzung gegeben ist, soll die Ermächtigung er-



folgen; von ihr ist jedoch abzusehen, wenn mit Rücksicht auf die Geschäftsverhältnisse eine Entlastung des Richters oder Staatsanwalts und eine Belastung des Gerichtsschreibers oder Registrators nicht zweckmäßig erscheint.

Die Übertragung kann zurückgenommen werden, wenn sich die Entlastung des Richters oder Staatsanwalts und die Belastung des Gerichtsschreibers oder Registrators als unzweckmäßig herausgestellt haben, oder wenn sich der ermächtigte Beamte zur selbständigen Wahrnehmung der Geschäfte nicht eignet. Im letzteren Falle ist dem Beamten vor endgültiger Entziehung der Ermächtigung unter Mittheilung des gegen seine Eignung vorgebrachten Materials Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 3.

Einem nach § 2 ermächtigten Gerichtsschreiber können auch andere über den Kreis der im § 1 III bezeichneten Gebiete hinausgehende Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur selbständigen Bearbeitung übertragen werden, soweit es sich nicht um eigentliche sachliche Entscheidungen handelt.

In Grundbuchsachen kann die selbständige Bearbeitung von Eintragungsanträgen und anderen als den im § 1 IV 3 erwähnten Ersuchen dem nach § 2 ermächtigten Gerichtsschreiber übertragen werden.

Die Übertragung erfolgt durch den Richter für die einzelne Sache; sie kann jederzeit ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Der Richter soll eine Sache dem Gerichtsschreiber nicht zur selbständigen Erledigung überlassen, wenn die Einsicht in den Antrag (das Ersuchen) ergibt, daß die Bearbeitung besonderen rechtlichen Schwierigkeiten begegnet. Wird die Erlassung einer sachlichen Entscheidung nötig, so hat der Gerichtsschreiber die Sache alsbald dem Richter vorzulegen.

§ 4.

Bei allen Geschäften, auch wenn eine allgemeine Ermächtigung gemäß § 2 erteilt ist, kann sich der Richter oder Staatsanwalt die Erledigung im Einzelfalle jederzeit ganz oder teilweise vorbehalten. Alle Eingänge sind ihm deshalb zur Einsicht vorzulegen.

Der Richter oder Staatsanwalt hat erkennbar zu machen, daß diese Vorlegung erfolgt ist und in den Fällen, in denen er sich die Entscheidung vorbehält, entweder alsbald die Entscheidung zu treffen oder die Wiedervorlegung mit einem vom Gerichtsschreiber (Registrator) anzufertigenden Entwurfe der Verfügung anzuordnen. Er kann auch durch die Verfügung „nach Antrag“ dem Gerichtsschreiber oder Registrator die weitere Erledigung übertragen.

§ 5.

Der Gerichtsschreiber oder Registrator hat eine von ihm nach den vorstehenden Bestimmungen selbständig zu erledigende Sache dem Richter oder Staatsanwalt vorzulegen, wenn er die Überzeugung gewinnt, daß die Bearbeitung nach der besonderen Lage des Falles in rechtlicher Beziehung schwierig ist.

§ 6.

In dem für Grundbuchsachen zu führenden Tagebuch des Gerichtsschreibers sind, falls eine Wahrnehmung der Geschäfte ganz oder teilweise durch den Gerichtsschreiber stattfindet, in der Spalte 1a neben der laufenden Nummer die nachfolgenden Buchstabenvermerke zu setzen:

- ein a, wenn der Richter selbst die Entscheidung auf den Eintragungsantrag getroffen hat, mit Ausnahme der Fälle zu c,
- ein b, wenn der Richter sich die Unterschrift unter der Eintragung im Grundbuche vorbehalten hat,
- ein c, wenn der Richter verfügt hat „nach Antrag“.



Hat der Gerichtsschreiber die von ihm zu erledigende Sache gemäß § 5 dem Richter vorgelegt, so ist der Buchstabe a oder c zu unterstreichen.

In das Tagebuch sind künftig außer den Einschreibungen auch die Anträge einzutragen, die zurückgewiesen sind. Zu dem Zwecke ist als Spalte 8 eine besondere Spalte einzurichten mit der Überschrift „der Antrag ist zurückgewiesen“. Die vorstehend angeordneten Bemerkungen sind, soweit zutreffend, auch in dieser Spalte neben der laufenden Nummer zu machen. Daneben sind auch in diesen Fällen die Spalten 1d bis 1f auszufüllen. Die jetzige Spalte 8 wird Spalte 9. Die vorhandenen Vordrucke sind handschriftlich zu ändern.

§ 7.

Der Gerichtsschreiber und Registrator, der zweite Gerichtsschreibereibeamte und der Kanzleibeamte sind für die ordnungsmäßige Ausführung der von ihnen nach dieser Verfügung wahrzunehmenden Geschäfte verantwortlich. Der Richter ist nur dafür verantwortlich, daß eine Überlassung der Entscheidung an den Gerichtsschreiber nicht entgegen der Vorschrift im § 3 erfolgt; bei der Prüfung des Antrages oder Ersuchens kann sich der Richter auf die Einsicht des Antrages beschränken; zu einer weiteren Prüfung, insbesondere zu einer Einsicht in das Grundbuch oder in die Grundakten ist er nicht verpflichtet.

§ 8.

Bei der Unterzeichnung aller Verfügungen und Entscheidungen in den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Richters oder Staatsanwalts gehören, aber auch von Beamten der Gerichtsschreiberei oder der Registratur wahrgenommen werden können, ist als Namensunterschrift die Amtsbezeichnung (Amtsgerichtsrat, Staatsanwaltschaftsrat, Justizobersekretär usw.) hinzuzufügen, und zwar auch bei

solchen Behörden, bei denen eine Zuständigkeit des Gerichtsschreibers zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte oder eine Zuständigkeit eines Beamten der Registratur zur Wahrnehmung der Geschäfte des Staatsanwalts nicht besteht. Zusätze, wie „kraft Ermächtigung“ oder „im Auftrage“ werden nicht gemacht.

Oldenburg, den 23. Juli 1921.

Ministerium der Justiz.

Graepel.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen.

Oldenburg, den 25. Juli 1921.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Mai 1921, betreffend die Bildung von Wohlfahrts- und Pflegeausschüssen, bestimmt das Staatsministerium auf Grund des § 8 Satz 2 des Gesetzes, was folgt.

I. Landeswohlfahrtsausschuß.

§ 1.

- (1) In den Landeswohlfahrtsausschuß sollen berufen werden
- der Landesarzt,
 - der Vorsitzende des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt,
 - ein vom Verbands Oldenburgischer Ortskrankenkassen und ein vom Landkrankenkassenverband für den Landesteil Oldenburg benannter Vertreter,



der Direktor des Landesamts,
 ein Mitglied des Landesamts für Volkshochschulen,
 ein Mitglied des Landesamts für Leibesübungen,
 ein von dem Beirat der Hauptfürsorgestelle für Kriegs-
 beschädigte und -Hinterbliebene für den Landesteil
 Oldenburg benannter Vertreter,
 ein vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat und ein
 vom Bischöflichen Offizialat benannter Vertreter so-
 wie der Landrabbiner,
 ein von dem Landeslehrerverein und ein von dem katholi-
 schen Lehrerverein benannter Vertreter,
 ein vom Landesverein vom Roten Kreuz und ein von den
 im Landesteil Oldenburg bestehenden Organisationen
 des Charitasverbandes benannter Vertreter,
 drei Frauen aus den Frauenvereinen des Landesteils,
 darunter eine Frau aus einem katholischen Frauen-
 verein,
 drei Personen, welche auf dem Gebiete der Volkswohlfahrts-
 pflege hervorgetreten sind,
 ein von den Gewerkschaftsverbänden der freien Gewerk-
 schaften und ein von dem Sozialen Ausschuss be-
 nannter Vertreter,
 ein von dem Landarbeiterverbände und ein von dem Bunde
 der Feuerleute benannter Vertreter,
 sowie aus jedem Wohlfahrtsausschuß des Landesteils ein
 von diesem Ausschuss gewähltes Mitglied.

(2) Die Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses soll 42 nicht übersteigen.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf 3 Jahre berufen.

§ 2.

(1) Das Ministerium der sozialen Fürsorge hat den Landeswohlfahrtsausschuß mindestens einmal jährlich einzu-
berufen.



(2) Es soll ihn ferner einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es aus einem wichtigen Grunde schriftlich beantragt.

(3) Die Einberufung erfolgt nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge durch mündliche oder schriftliche Einladung.

II. Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse.

§ 3.

(1) Das in den Wohlfahrtsausschuß zu entsendende Mitglied des Amtsvorstandes oder Stadtmagistrates wird vom Amtsvorstand oder Stadtmagistrat bestellt. Der Gemeindevorstand oder der Stadtmagistrat bestimmt, ob der Gemeindevorsteher oder welcher Beigeordnete oder welches Mitglied des Stadtmagistrats dem Pflegeausschuß beitrifft.

(2) Die übrigen Mitglieder der Wohlfahrtsausschüsse werden von der Amtsverbands- oder Stadtvertretung, die der Pflegeausschüsse von der Gemeindevertretung gewählt.

(3) Den Wohlfahrtsausschüssen sollen außer dem Vorsitzenden insbesondere angehören

der Amts- oder Stadtarzt,

die Amtsverbands- oder städtische Fürsorgeschwester,

Vertreter der Krankenkassen,

ein Mitglied des Verwaltungsausschusses des Arbeitsnachweises,

ein von dem Beirat der Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und -Hinterbliebene benannter Vertreter,

Vertreter der Kirche,

Vertreter der den Amtsverband oder Stadtbezirk umfassenden Vereinigungen für freie Liebestätigkeit, einschließlich der Frauenvereine,

Vertreter der Lehrerschaft,

Personen, welche auf dem Gebiete der Volkswohlfahrtspflege hervorgetreten sind,



ein von den Gewerkschaften oder Arbeitervereinen des Amtsverbandes oder Stadtbezirks und ein von den Vereinigungen der Landarbeiter des Amtsverbands- oder Stadtbezirks benannter Vertreter,

ein Renten- oder Ruhegehaltsempfänger und ein Kleinrentner.

Unter den Mitgliedern der Wohlfahrtsausschüsse sollen mindestens ein Mitglied der Amtsverbandsvertretung, sowie mehrere Frauen sein.

(4) Den Pflegeausschüssen sollen außer dem Gemeindevorsteher oder Beigeordneten oder dem Mitglied des Stadtmagistrats insbesondere angehören

ein Arzt,

die Gemeindefchwester,

ein Mitglied der Armenkommission der Gemeinde,

Vertreter der Lehrerschaft,

Personen, welche auf dem Gebiete der Volkswohlfahrts-
pflege hervorgetreten sind,

Vertreter der Arbeitnehmervereinigungen des Gemeinde-
bezirks,

Vertreter der Kirche,

Vertreter der Vereinigungen für freie Liebestätigkeit, ein-
schließlich der Frauenvereine.

In den kleineren Gemeinden brauchen nicht alle vorstehend genannten Gruppen vertreten zu sein. Unter den Mitgliedern der Pflegeausschüsse sollen mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung und möglichst zu einem Drittel Frauen sein.

(5) Die Gesamtzahl der Mitglieder der Wohlfahrts-
ausschüsse soll 18, die Gesamtzahl der Mitglieder der Pflege-
ausschüsse soll 15 nicht übersteigen.

(6) Die Mitglieder der Wohlfahrts- und Pflegeaus-
schüsse sind bei jeder Erneuerung der Amtsverbands- oder
Gemeindevertretung erneut zu wählen.



(7) Den Gemeinden ist es unbenommen, die Aufgaben der Pflegeausschüsse auf bereits bestehende und gut eingearbeitete Organisationen ähnlicher Art zu übertragen. Die Organisationen haben sich alsdann den Bestimmungen über die Pflegeausschüsse anzupassen.

(8) In den Städten Oldenburg, Delmenhorst und Rühringen üben die Wohlfahrtsausschüsse auch die Aufgaben der Pflegeausschüsse aus.

(9) Auf Anordnung des Staatsministeriums hat eine Ergänzung der Wohlfahrts- und Pflegeausschüsse, nötigenfalls unter Überschreitung der Höchstzahlen der Mitglieder, insoweit zu erfolgen, als es erforderlich ist, um die Übertragung von Aufgaben nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz auf die Ausschüsse zu ermöglichen.

(10) Die Wohlfahrtsausschüsse wählen den Vertreter ihres Vorsitzenden, die Pflegeausschüsse ihren Vorsitzenden und dessen Vertreter aus ihrer Mitte.

§ 4.

(1) Die Einberufung der Wohlfahrtsausschüsse erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Amtsvorstand oder dem Stadtmagistrat, die Einberufung der Pflegeausschüsse durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand oder dem Stadtmagistrat.

(2) Die Einberufung der Wohlfahrtsausschüsse hat jährlich wenigstens zweimal, und zwar in den Amtsverbänden möglichst vor den regelmäßigen Amtsratsitzungen, die Einberufung der Pflegeausschüsse jährlich wenigstens viermal zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt im übrigen so oft, als das Bedürfnis es erfordert. Sie muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

(3) Über die Form der Einberufung ist in den Statuten Bestimmung zu treffen.



§ 5.

In den Wohlfahrtsausschüssen ist den Vertretern des Amtsvorstandes oder Stadtmagistrats, in den Pflegeauschüssen den Vertretern des Gemeindevorstandes oder Stadtmagistrats auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Oldenburg, den 25. Juli 1921.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Meyer.

Dr. Kabeling.

